Wien, Donnerstag, den 15. September 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 37.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber die Schiedsgerichte der Unfallversicherung.

Von **Ludwig Wokurek**, Secretär der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Mähren und Schlesien in Brünn.

Nach § 38 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, ist zur Entscheidung über die gegen die Versicherungsanstalt erhobenen, von derselben nicht anerkannten Entschädigungsansprüche ausschließlich das für die betreffende Versicherungsanstalt am Sitze derselben errichtete Schiedsgericht zuständig, gegen dessen Erkenntnisse Rechtsmittel oder Klagen nicht zulässig sind. Bezüglich der rechtlichen Natur dieser Schiedsgerichte wollen wir nur bemerken, daß diese Institution mit dem im österreichischen Civilproceßrecht (4. Abschnitt des 6. Theiles der Civilproceßordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113) vorgesehenen „Schiedsrichterlichen Verfahren" nichts als den Namen gemein hat, denn die Zuständigkeit dieser Schiedsgerichte beruht nicht auf der Parteienvereinbarung, „daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle" (Schiedsvertrag nach § 577 C), sondern auf dem staatlichen Zwange, auf dem staatlichen Herrschaftsrechte. Im Gegensatze zu den durch das Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter statuirten Schiedsgerichten der Krankencassen, deren Verfassung ausschließlich auf autonomer Satzung beruht, auf deren Bildung der Staat keinen unmittelbaren Einfluß nimmt und welche lediglich Cassenorgane sind, sind die Schiedsgerichte des Unfallversicherungsgesetzes im Namen des Kaisers Recht sprechende staatliche Specialgerichtshöfe, bei welchen der Vorsitzende und sein Stellvertreter aus der Zahl der richterlichen Staatsbeamten, und ferner auch zwei Beisitzer und ihre Stellvertreter von der Regierung ernannt werden. Der Einfluß der Regierung ist rücksichtlich der Zusammensetzung dieser Schiedsgerichte viel bedeutender als in Deutschland, denn während von den vier Beisitzern des Schiedsgerichtes nach § 47 des reichsdeutschen Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 zwei Beisitzer von der Berufsgenossenschaft und die beiden anderen Beisitzer von den Vertretern der Arbeiter gewählt werden, haben nach dem österreichischen Gesetze die versicherungspflichtigen Betriebsunternehmer und die versicherten Arbeiter nur je einen Beisitzer zu wählen, während zwei die Regierung ernennt. Nebstbei sei bemerkt, daß das deutsche Gesetz dem Capitel „Schiedsgericht" 5 ausführliche Paragraphen gewidmet hat, welche sich auch mit dem „Verfahren vor dem Schiedsgericht" beschäftigen. Im österreichischen Gesetze fand man im § 38 das Auslangen, indem die „Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, das Verfahren vor demselben, sowie eine allfällige Entlohnung der Schiedsrichter im Verordnungswege" seine Regelung finden sollte. Dies ist denn auch mit der Min. Vdg. vom 10. April 1889, R. G. Bl. Nr. 47, erfolgt. In dieser Verordnung findet sich keine Bestimmung über die Art der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes im einzelnen Falle. Es ist entschieden eine Lücke im Gesetze und der Verordnung, daß nicht präcise vorgeschrieben ist, in welcher Weise der Senat im praktischen Falle zu seiner Beschlußfähigkeit zusammengesetzt sein muß, wie dies im § 50 des deutschen Gesetzes ganz stricte vorgesehen ist, welcher normirt, daß im praktischen Falle das Schiedsgericht nur beschlußfähig ist, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirkt. Aus dem österreichischen Gesetze kann wohl mit Sicherheit gefolgert werden, daß ein Senat des Schiedsgerichtes aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern zu bestehen hat, nicht aber ob in demselben gerade zwei von der Regierung ernannte und je ein von den Betriebsunternehmern und den Versicherten gewählter Beisitzer sitzen muß. Da jedoch die Art der Zusammensetzung des Senates des Schiedsgerichtes auf dessen Judicatur von begreiflichem Einflusse ist und ferner die unvorschriftsmäßige Besetzung des Schiedsgerichtes die Nichtigkeit des ergehenden Erkenntnisses nach sich ziehen muß, wäre eine autoritative Erklärung über diesen Gegenstand sehr wünschenswerth. In der Praxis besteht der Schiedsgerichts-Senat außer dem Vorsitzenden in Oesterreich aus vier, in Deutschland bei der Unfallversicherung und der Invaliditäts- und Altersversicherung (§ 74 des Gesetzes vom 22. Juni 1889) aus zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird in Oesterreich „aus der Zahl der richterlichen Staatsbeamten", in Deutschland „aus der Zahl der öffentlichen Beamten" ernannt; ist also in beiden Fällen eine rechtskundige Person. Aus der Zahl der Beisitzer ergibt sich, daß in den österreichischen Schiedsgerichten das rechtskundige, das richterliche Element in einer der Sache nicht nützlichen Weise zu sehr in den Hintergrund gestellt ist. Daraus dürfte wenigstens zum Theil der Umstand zu erklären sein, daß die Urtheile der Schiedsgerichte mit dem Gesetze nicht immer im Einklange stehen. Wenn beispielsweise das Prager Schiedsgericht im Jahre 1893 die Unfallversicherungsanstalt zur Zahlung einer Rente „vom Tage des Unfalles" verurtheilt hat, obwohl nach § 6 des Unfallversicherungsgesetzes die Entschädigungspflicht „vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles" ihren Anfang nimmt; oder wenn das Brünner Schiedsgericht im Jahre 1892 ein Erkenntniß auf Zahlung einer geringeren als 20%igen Ascendentenrente gefällt hat, obgleich diese Höhe der Ascendentenrente im § 7 leg. cit. unabänderlich mit 20% des Jahresarbeitsverdienstes normirt ist, so enthalten eben die diesfälligen

schiedsgerichtlichen Urtheile auffallende Widersprüche mit dem Gesetze. Das österreichische Gesetz kennt keine Remedur solcher Urtheile, bei deren Schöpfung sich das betreffende Schiedsgericht über gesetzliche Bestimmungen hinweggesetzt hat, denn „Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntniß sind nicht zuläßig". Eine Begründung für diese Bestimmung, welche das so nothwendige Entstehen einer Spruchpraxis im vorhinein unmöglich macht, eine einheitliche Judicatur in Unfallssachen ausschließt und, wie die früheren Beispiele zeigen, für die Rechtssicherheit nicht förderlich ist, ist schwer zu geben. Eine solche Begründung des Ausschlusses jedes Rechtsmittels gegen ein schiedsgerichtliches Erkenntniß, während in dem deutschen Gesetze der Recurs an das Reichsversicherungsamt offen steht, finden wir auch nicht in den „Erläuternden Bemerkungen zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter". Derzeit ist man in allen Interessengruppen der Ansicht, daß die Bestimmungen, wonach sich die Aussprüche der Schiedsgerichte „vollkommener Unanfechtbarkeit erfreuen", wie die erläuternden Bemerkungen sich ausdrücken, zu ändern sind. So wurde auch bei den in der Zeit vom 25. November bis 5. December 1895 abgehaltenen Verhandlungen des durch Experte verstärkten Versicherungsbeirathes betreffend angeregte Abänderungen des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes anläßlich der Behandlung des Punktes 12 des dieser Enquête vorgelegten Fragebogens: „Wäre eine Berufungsinstanz für die schiedsgerichtlichen Urtheile einzuführen, und welche Competenz wäre einer solchen Instanz einzuräumen?" allseits die Nothwendigkeit der Errichtung einer solchen Instanz betont und bei der Abstimmung die diesbezügliche principielle Frage einstimmig bejaht. Wenn bei dieser Berufungsinstanz nicht dieselben Fehler vorkommen sollen wie bei den derzeitigen Schiedsgerichten, deren Organisation als Gerichte erster Instanz zweckmäßig sein mag, ist es entschieden nothwendig, daß das Laienelement nicht in demselben Maße zur Judicatur herangezogen wird als bei den Schiedsgerichten, und daß das richterliche Element in der Berufungsinstanz überwiegt. Nur dann ist auch eine einheitliche Judicatur und eine Spruchpraxis, welche den Anstalten die Grundsätze geben würde, nach denen sie vorzugehen haben, möglich. Die heutigen Schiedsgerichte nehmen nicht gerne zu Fragen principieller Natur Stellung, was bei dem so bedeutenden Ueberwiegen des Laienelementes begreiflich ist, und begnügen sich nur zu oft damit, ohne sich genau an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten, das ihnen im concreten Falle angemessen und opportun Scheinende zu erkennen. Daß hiebei die Situation des richterlichen Vorsitzenden eine heikle und schwierige ist, ist klar. Oft genug muß er manchen Beisitzer darauf aufmerksam machen, daß die Unfallversicherungsanstalten nur die Unfallversicherung durchzuführen berufen sind, nicht aber auch die fehlende Alters- und Invaliditätsversicherung zu suppliren haben. Dazu kommt noch, daß die Kenntniß einschlägiger Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes bei vielen Beisitzern mangelhaft ist.

Die Errichtung einer Berufungsinstanz gegen schiedsgerichtliche Erkenntnisse liegt ebensowohl im Interesse der Anstalten, auf deren Gebarung und finanziellen Stand die Rechtsprechung der Schiedsgerichte eine bestimmende Bedeutung haben kann, zumal es sich oft um Ansprüche handelt, die einen Werth von Tausenden vorstellen, als auch im Interesse der breiten Massen, deren erstes und einziges Eigenthum ihre Arbeitskraft ist und die demnach einen Anspruch darauf haben, daß alle Garantien geschaffen werden, dem wirklichen Rechte zum Siege zu verhelfen. In der Enquête gelangte der Antrag zur Annahme, daß ein Reichsversicherungsamt zu errichten sei, und ferner der Antrag, daß dem Reichsversicherungsamte auch die Function des obersten Schiedsgerichtes übertragen würde. Eine solche Wechselwirkung von Justiz und Verwaltung auf dem bei uns erst in Entwicklung begriffenen jungen Rechtsgebiete der Arbeiterversicherung eintreten zu lassen, wäre sehr empfehlenswerth. Wir wollen noch bemerken, daß in einem anderen Zweige des Arbeiterrechtes, in den Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, Rechtsmittel vorgesehen sind, indem das Gewerbegerichtsgesetz vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, in Streitsachen bis zu 50 fl. die Berufung wegen Nichtigkeitsgründen (§ 30), in Streitsachen über höhere Beträge die Berufung gegen Entscheidungen des Gewerbegerichtes für zulässig erklärt.

So wünschenswerth ein reformatorischer Wirkungskreis eines Oberschiedsgerichtes auch wäre, halten wir dermalen einen cassatorischen Wirkungskreis für empfehlenswerth.

Die mit der Einrichtung und Gebarung des Schiedsgerichtes verbundenen Kosten sind nach dem Gesetze von der Versicherungsanstalt zu tragen. Es hat demnach der eine Streittheil die Kosten des Gerichtes zu tragen, dessen Rechtsprechung er ex lege untersteht. Wir glauben, daß dies nicht recht billig ist, und daß der Staat, welcher auch andere Special-Gerichtshöfe (Handelsgerichte, Berggerichte, Seegerichte) erhält, auch die Tragung dieser Kosten übernimmt, zumal auch die hiemit verbundene finanzielle Belastung eine minimale wäre. Nachdem wir von „Kosten" sprechen, wollen wir eine Entscheidung des Wiener Schiedsgerichtes vom 4. December 1891, Z. 98, citiren, in welcher ausgesprochen ist, daß der obsiegenden Unfallversicherungsanstalt der begehrte Ersatz der Proceßkosten nicht zugesprochen werden kann, weil sie durch die Beantwortung der Klage nur einer in ihrem Wirkungskreise liegenden Verpflichtung nachgekommen ist (§ 23 der Ministerial-Verordnung vom 10. April 1889, R. G. Bl. Nr. 47). Wir halten diese Entscheidung und ihre Begründung nicht für stichhältig. Seitens der Wiener Anstalt wurden übrigens nur im Hinblicke auf ganz besondere Umstände Kosten liquidirt. Sonst begehrt die obsiegende Anstalt nicht den Ersatz der Proceßkosten, weshalb die Frage für die Praxis ohne Bedeutung ist.

Ueber die Thätigkeit der Schiedsgerichte gibt uns der Ministerialbericht über die Gebarung und die Ergebnisse der Unfallstatistik der im Grunde des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Anstalten Aufschluß. Im Jahre 1895 wurden aus dem Vorjahre unerledigt 346 Klagen übernommen und 1704 Klagen eingebracht, so daß überhaupt im Jahre 1895 im ganzen 2050 Klagen in Verhandlung standen, von welchen 56 aus formalen Gründen (wegen Fristversäumung oder wegen Incompetenz) zurückgewiesen und 811 durch Bestätigung des angefochtenen Bescheides abgewiesen wurden. In 158 Fällen wurde der angefochtene Bescheid völlig, in 257 Fällen theilweise geändert. Ferner wurden erledigt durch Zurücknahme der Klage 122, durch Klaglosstellung seitens der geklagten Anstalt 101, durch Vergleich oder in anderer Weise 50 Klagen, so daß am Schlusse des Jahres 1895 noch 495 Klagen anhängig waren. Die Zahl der eine Entschädigung begründenden Unfälle beträgt pro 1895 16.395, und da in diesem Jahre 1704 neue Klagen eingereicht wurden, so ergibt ein Vergleich dieser Daten, daß im Jahre 1895 ungefähr auf 10 eine Entschädigung begründende Unfälle eine Klage entfiel. Dasselbe Verhältniß bestand auch pro 1894.

Wenn wir die sociale Function dieser Schiedsgerichte erwähnen wollen, welche sich durch die Heranziehung der einander gegenüberstehenden Interessentengruppen zu ihrer Organisation und zu gemeinsamen Wirken ergibt, so können wir, soweit unsere Wahrnehmungen reichen, constatiren, daß die Thätigkeit von Unternehmern und Arbeitern bei der Rechtsprechung auch auf diesem Gebiete des Arbeiterrechtes, auf die Ausgleichung der bestehenden Gegensätze und auf die Befestigung der Achtung der gegenseitigen Rechte günstig wirkt. Auch von diesem Gesichtspunkte aus ist der Ausbau dieser Institution zu wünschen und zu hoffen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zum Abspruche über die Verpflichtung des Lehrherrn zur Rückerstattung eines vorausempfangenen Theiles des für die Lehrdauer vereinbarten Lehrgeldes ist die politische Behörde competent.

Die Vertretung des Lehrlings in derartigen aus dem Lehrverhältnisse entspringenden Streitigkeiten steht dem Vater als gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu.

Josef H. in B. hat laut schriftlich abgeschlossenen Lehrvertrages seinen 1881 geborenen Sohn Franz H. zu Anton K., Raseur in den K., auf die Zeit vom 1. August 1895 bis 1. August 1898 in die Lehre gegeben und sich verpflichtet, für denselben ein Lehrgeld im Betrage von 100 fl. zu entrichten; der Lehrherr verpflichtete sich dementgegen, den Lehrling während der Lehrzeit zu beköstigen und zu bekleiden.

Am 15. März 1896 zeigte Josef H. bei der Bezirkshauptmannschaft K. an, daß er der Vereinbarung gemäß die Hälfte des Lehrgeldes per 50 fl. gleich beim Eintritte seines Sohnes in die Lehre dem Anton K. ausbezahlt habe, daß dieser jedoch bald nachher die sofortige Bezahlung des restlichen Betrages von 50 fl., welcher nach der Verabredung erst bei Beendigung des Lehrverhältnisses erlegt werden sollte, verlangte, und als sich Josef H. dies zu thun weigerte, seinen Sohn mißhandelte und schließlich am 26. Februar ohne jede Kündigung entließ; es werde deshalb die Bitte gestellt, den A. K. wegen Uebertretung der Befugnisse des Lehrherrn und wegen Nichteinhaltung des Lehrvertrages zu bestrafen

und zum Rückersatze der eingezahlten Hälfte des Lehrgeldes per 50 fl. zu verhalten.

Ueber diese Klage wurde Anton K. nach ordnungsmäßig durchgeführtem Verfahren mit dem Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft K. vom 22. Jänner 1897, Z. 3740, im Grunde des § 133 G. O. zu einer Strafe von 10 fl., eventuell 48 Stunden Arrest verurtheilt, weil er die ihm nach § 99, lit b, Al. 2 G. O. als Lehrherr zustehende Befugniß in solcher Weise überschritten hat, daß dies die einseitige Auflösung des Lehrverhältnisses durch seine Schuld zur Folge hatte.

Zugleich wurde Anton K. mit Rücksicht darauf, daß er den Lehrvertrag durch eigene Schuld nicht eingehalten hat, aufgefordert, den vorausbezahlten Theil des Lehrgeldes per 50 fl. sofort zurückzustellen. Mit seinen Ansprüchen auf Ersatz der Kosten für Wohnung und Kost wurde K. auf den Civilrechtsweg verwiesen.

Ueber den eingebrachten Recurs des K. hat die Statthalterei mit der Entscheidung vom 21. März 1897, Z. 27.837, das angefochtene Erkenntniß, insoferne es die Abstrafung ausspricht, außer Kraft gesetzt, weil in der Ueberschreitung der dem Lehrherrn gegenüber dem Lehrlinge zustehenden Befugnisse durch Mißhandlung desselben nicht eine nach den Bestimmungen der G. O. strafbare Uebertretung erblickt werden kann. Ferner hat die Statthalterei jenen Theil des erstinstanzlichen Erkenntnisses, mit welchem K. zur Rückzahlung der 50 fl. aufgefordert wurde, wegen Incompetenz der Bezirkshauptmannschaft außer Kraft gesetzt und den von Josef H., dem Vater des Lehrlings, gegen den Lehrherrn K. erhobenen Anspruch auf Zurückzahlung des erwähnten Betrages auf den Rechtsweg verwiesen, „wie dies in dem angefochtenen Erkenntnisse auch rücksichtlich der Ansprüche des Recurrenten für die Wohnung und Kost des Lehrlings richtig geschehen ist. Denn die politische Behörde ist nämlich nach § 87, c. G. O. unter den daselbst angeführten Voraussetzungen lediglich zur Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse berufen, welche zwischen Gewerbsinhabern und ihren Hilfsarbeitern oder zwischen Hilfsarbeitern untereinander entstanden sind. Die von einer dritten Person — wie im vorliegenden Falle vom Vater des Lehrlings — gegen den Gewerbsinhaber gerichteten Ansprüche fallen daher nicht in die Competenz der politischen Behörde."

Diese Entscheidung wurde in dem Ministerialrecurse des Josef H. insoferne angefochten, als er mit seinem Anspruche auf Ersatz der 50 fl. auf den Rechtsweg verwiesen wurde; zur Begründung beruft er sich darauf, daß er als Vater und gesetzlicher Stellvertreter seines minderjährigen Sohnes in dem Stritte aus dem Lehrverhältnisse desselben vor der Gewerbebehörde seinem Sohne gleichzuhalten ist.

Das k. k. Ministerium des Innern fand mit dem Erlasse vom 15. Juli 1897, Z. 21.572, über den Recurs des Josef H. in B., welcher gegen die Statthaltereientscheidung vom 21. März 1897, Z. 27.837, insoferne ergriffen wurde, als mit derselben unter theilweiser Behebung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft K., vom 22. Jänner 1897, Z. 3740, ausgesprochen wurde, daß die politische Behörde zum Abspruche über die Verpflichtung des Anton K., Raseurs in K., zur Rückzahlung des vorausempfangenen Theiles des für die Lehre des minderjährigen Sohnes des genannten Recurrenten Franz H. vereinbarten Lehrgeldes im Betrage von 50 fl. nicht competent ist, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und der Statthalterei die meritorische Entscheidung im Gegenstande aufzutragen, weil der Recurrent in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter seines minderjährigen Sohnes, wie dies in dem Falle des § 102, Al. 4 G. O. ausdrücklich anerkannt erscheint, berechtigt war, in dem aus dem Lehrverhältnisse seines Sohnes mit Anton K. entstandenen und gemäß § 87 c, Al. 1 G. O. bei der politischen Behörde angebrachten Stritte für seinen Sohn einzutreten. K.

Das Reichsgericht ist nicht berufen, über behauptete Eingriffe in die politische Rechtssphäre öffentlicher Lehrer durch die Disciplinarbehörden zu entscheiden, daher auch nicht competent, über Collisionen zwischen der Ausübung der allgemeinen Staatsbürgerrechte und der Erfüllung specieller Dienstpflichten einer öffentlichen Lehrperson abzusprechen.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 6. Juli 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde de praes. 28. April 1898, Z. 168 R. G., des Rudolf Rehling, Volksschullehrers in Wien, durch Dr. Friedrich Förster, wider den k. k. n. ö. Landesschulrath und das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht wegen Verletzung der durch die Verfassung, insbesondere durch Artikel 3 und Artikel 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechte zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird wegen Incompetenz des k. k. Reichsgerichtes zurückgewiesen.

Gründe: Der Beschwerdeführer ist wegen behaupteten Antheiles an Aufrufen zur Wahl der Reichsrathsabgeordneten Schönerer und Iro mit dem Erlasse des k. k. n. ö. Landesschulrathes vom 13. Juni 1897, Z. 5502, auf Grund der Bestimmungen des 3. Abschnittes des Gesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 35, mit der Disciplinarstrafe der Entziehung des Anspruches auf die nächste Dienstalterszulage belegt worden und diese Disciplinarstrafe ist von dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 14. März 1898, Z. 1102, bestätigt worden. Der Beschwerdeführer findet hierin eine Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte, und zwar des Art. 3 des Reichsgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, und des Art. 13 desselben Gesetzes und stellt die Bitte, das k. k. Reichsgericht möge erkennen: Durch die Erlässe des k. k. n. ö. Landesschulrathes vom 13. Juni 1897, Z. 5502, und des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. März 1898, Z. 1102, habe eine Verletzung seiner durch die Verfassung, insbesondere der durch Art. 3 und 13 des Gesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142, gewährleisteten Rechte stattgefunden, insbesondere habe eine solche Verletzung auch durch den allgemeinen Landesschulrathserlaß vom 28. October 1895, Z. 8317, stattgefunden. Die Gegenschrift macht geltend, daß die Anwendung disciplinärer Mittel gegen an öffentlichen Schulen angestellte Lehrer nicht als eine Verletzung der politischen Rechte eines Staatsbürgers im Sinne des Art. 3 (richtiger Art. 2) und Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, aufgefaßt werden kann, und daß daher auch die Competenz des k. k. Reichsgerichtes, wie dies bereits in früheren Erkenntnissen ähnlicher Art ausgesprochen ist (Erkenntniß vom 23. April 1885, Nr. 85, 5. Juli 1892, Nr. 219 2c.), nicht gegeben sein dürfte. Es wird daher der Antrag gestellt, das k. k. Reichsgericht wolle die Beschwerde wegen Incompetenz, event. ohne Anordnung einer öffentlichen Sitzung a limine abweisen.

Die Erlässe, welche allein als Gegenstand der Beschwerde betrachtet werden können, sind ausdrücklich als Disciplinar-Erkenntnisse erklärt.

Belangend nun die rechtliche Natur der durch das wider den Beschwerdeführer gefällte Erkenntniß zum Ausdruck gelangten Disciplinargewalt, so erscheint dieselbe entweder als Ausfluß der richterlichen Gewalt oder als Ausübung der Dienstgewalt über den im Volksschuldienste stehenden Lehrer.

Weder in dem einen, noch in dem anderen Falle erscheint das k. k. Reichsgericht zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde competent.

Handelt es sich um eine Ausübung der richterlichen Gewalt der zuständigen Disciplinarbehörde, so ergibt sich die Incompetenz des k. k. Reichsgerichtes aus seinem gesetzlichen Wirkungskreise, da es nach Art. 3 b des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, nur dann berufen ist, über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte zu entscheiden, wenn die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist.

Vom Standpunkte der Dienstherrlichkeit aus betrachtet, handelt es sich aber nicht um die politischen Rechte eines Staatsbürgers, sondern um das der Ueberwachung des Staates unterliegende dienstliche Pflichtverhältniß eines öffentlichen Lehrers, somit nicht um einen Act der Regierungsgewalt, sondern um eine Ausübung der Dienstgewalt des Staates.

Dementsprechend ist auch das angefochtene Disciplinar-Erkenntniß gegen den Beschwerdeführer nicht in seiner Eigenschaft als Staatsbürger, sondern in seiner Eigenschaft als Lehrer ergangen.

Das k. k. Reichsgericht ist nun zwar berufen, über Verletzungen der Staatsbürger in ihren durch die Verfassung gewährleisteten Rechten durch die Verwaltungsbehörden zu entscheiden, nicht aber über behauptete Eingriffe in die politische Rechtssphäre öffentlicher Lehrer durch die Disciplinarbehörden; es ist daher auch nicht competent, über Collisionen zwischen der Ausübung der allgemeinen Staatsbürgerrechte und der Erfüllung specieller Dienstpflichten einer öffentlichen Lehrperson abzusprechen.

Da die mündliche Verhandlung nichts ergeben hat, was diesen Sachverhalt ändern würde, so muß die Beschwerde wegen Incompetenz zurückgewiesen werden.

(Erk. d. k. k. Reichsgerichtes v. 6. Juli 1898, Z. 236.)

Literatur.

Zur Hygiene des Strafvollzuges bei den Kreis- und Bezirksgerichten. Von Dr. Krayatsch. (Separatabdruck aus dem „Medicinisch-Chirurgischen Centralblatt".)

Der Aufsatz enthält eine Kritik der gegenwärtigen Einrichtung der Gefängnisse bei Kreis- und Bezirksgerichten vom ärztlichen Standpunkte, sowie Rathschläge zur Abhilfe bestehender Uebelstände. Es ist gewiß nicht zu leugnen, daß auf diesem Gebiete noch viel zu thun ist, und es ist auch an den maßgebenden Stellen die Nothwendigkeit einer Reform anerkannt. Daß die Kostenfrage nicht ohne Einfluß auf die Durchführung der nöthigen Aenderungen bleiben kann, ist leicht erklärlich. Dem Autor dürfte übrigens die Praxis bei den einzelnen Gerichten nicht hinreichend bekannt sein, da thatsächlich z. B. landwirthschaftliche Beschäftigung der Sträflinge nicht so selten zu finden ist. Für die Lösung der Frage über die Einrichtung von Strafanstalten kann allerdings der ärztliche Standpunkt allein nicht maßgebend sein. Es gilt dies für einige gewiß gutgemeinte Vorschläge des Verfassers. Dr. Moriz Caspaar.

1. **Wasserrecht und Landwirthschaft.** Von Prof. Dr. Al. A. Seidl.
2. **Die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften.** Von Prof. Dr. A. Arth. Seidl, o. Professor an der hohen landwirthschaftlichen Lehranstalt Tetschen. Liebwerd.

Beide Schriften sind als Sonderabdruck aus der „Wiener Landwirthschaftlichen Zeitung" 1896 und 1898 erschienen.

1. Ein gut geschriebener Aufsatz, welcher in leicht verständlicher Sprache die wichtigsten Grundsätze des österreichischen Wasserrechtes, soweit sie für die Landwirthschaft in Betracht kommen, bespricht. Es ist gewiß im Interesse der landwirthschaftlichen Benützung der Gewässer gelegen, wenn durch solche streng sachlich und richtig geschriebene Mittheilungen den Betheiligten dieses Gebiet näher gebracht wird. In einem Punkte können wir den übrigens sehr interessanten Ausführungen des Verfassers nicht zustimmen, es betrifft dies die Benützung des Grundwassers. Abgesehen von der Controverse, ob das Grundwasser, beziehungsweise der Grundstrom zum öffentlichen Gewässer zu rechnen sei oder nicht, möchten wir gerade im Interesse des landwirthschaftlichen Besitzers dagegen Stellung nehmen, daß jede gemeingebräuchliche Benützung des Grundwassers, wie es die Herstellung eines Schöpf-, beziehungsweise Pumpbrunnens ist, einer wasserrechtlichen Concession unterliege.

Es ist richtig, daß die Wasserentnahme, welche auf die Grundwasserverhältnisse der Nachbarschaft einen merlbaren Einfluß ausübt, da sie in die Rechte Dritter eingreift, eine wasserrechtliche Verhandlung bedingt. Wir halten es aber für zu weitgehend, jegliche Wasserentnahme, die sich nicht mit dem Wasserschöpfen aus öffentlichen Gewässern vergleichen läßt, einer Concession zu unterwerfen. Abgesehen von den Kosten, würden wir die Einstreuungen benachbarter Besitzer fürchten, die, wenn sie auch keinen Erfolg haben, doch Schwierigkeiten bereiten. Es könnte daher die an sich gewiß gut gedachte Sicherung der Interessen die nicht beabsichtigte Wirkung haben, bisher noch nicht gekannte Erschwerungen hervorzurufen. Im Interesse der Landwirthschaft selbst scheint uns daher eine so strenge Auslegung des Wasserrechtes nicht gelegen.

2. Die Erhaltung des landwirthschaftlichen Besitzstandes muß für jeden, der das wahre Staatsinteresse und ebenso die Erhaltung der heutigen Gesellschaftsordnung im Auge hat, von der größten Wichtigkeit sein. Nicht minder gilt dies von den Mitteln, welche die Aufgabe haben, der schwierigen Lage der Landwirthschaft gegenüber der überseeischen Concurrenz abzuhelfen, und sie selbst derart auszugestalten, daß sie mit den ungeahnten Fortschritten der gewerblichen Thätigkeit einigermaßen Schritt zu halten in der Lage ist. Es ist dies in erster Linie eine zweckentsprechende Organisation, beziehungsweise Zusammenfassung der zerstreuten Kräfte, wie sie in den verschiedenen Versuchen eine genossenschaftliche Gestaltung der Landwirthschaft zustande zu bringen, zum Ausdrucke gelangt. Es ist daher nur lebhaft zu begrüßen, wenn von berufener Feder in knapper sachlicher Form die Grundsätze des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens klargestellt werden. Dieser Aufgabe wird der Verfasser in vollstem Maße gerecht.

Der Aufsatz behandelt in erster Linie die Competenz der Gesetzgebung, in welcher Frage der Verfasser eingehend und energisch für die Reichsgesetzgebung eintritt. Sodann werden die Aufgaben besprochen, welche den landwirthschaftlichen Genossenschaften gestellt werden können, die Vertretung und Forderung der landwirthschaftlichen Interessen im allgemeinen einerseits und der gemeinsame Geschäftsbetrieb andererseits. Der Verfasser tritt für den Beitrittszwang ein, soweit es sich um die allen gemeinsame Interessenvertretung handelt, ebenso energisch tritt er demselben da entgegen, wo der genossenschaftliche Geschäftsbetrieb in Frage kommt. Es sind schwerwiegende Gründe, welche der Verfasser für seine Ansicht geltend macht. Als Schluß wird die Organisation der landwirthschaftlichen Interessenvertretung besprochen, die sich auf die Orts- oder Pfarrgemeinde aufbauen und in den Bezirks-, Landes- und der Reichsvertretung ihre Ausgestaltung finden soll. Bezüglich des Beitrittszwanges vertritt der Verfasser die Heranziehung aller eigentlichen Landwirthe mit Ausschluß der Parcellenbesitzer, einschließlich der Großgrundbesitzer. Sollte aber eine Zwangsorganisation zum Geschäftsbetriebe zum Gesetze werden, dann wären die Großgrundbesitzer mit Rücksicht auf das Vorwiegen des capitalistischen Charakters in der Wirthschaftsführung auszuschließen. Die Schrift, welche diese wichtige Frage mit Ruhe und streng sachlich bespricht, verdient die vollste Beachtung. Dr. Moriz Caspaar.

Personalien.

Der Ackerbauminister hat den Forsteleven Wilhelm Pohl zum Forstassistenten der Forst- und Domänendirection Gmunden ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Forsteleven Josef Lang und Moriz Jäger v. Waldau zu Forstassistenten ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forst- und Domänenverwalter Josef Krommer zum Forstmeister der Forst- und Domänendirection Salzburg und den Forstassistenten Alois Reiter zum Forst- und Domänenverwalter der Forst- und Domänendirection Wien ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstinspections-Adjuncten Hugo Adam zum Forstinspections-Commissär ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Forstassistenten Fz. Borek und Titus Lhotsky zu Forst- und Domänenverwaltern und den Forsteleven Joh. Kalita zum Forstassistenten der Forst- und Domänendirection in Lemberg ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstassistenten Joh. Kammler zum Forst- und Domänenverwalter bei der Forst- und Domänendirection Görz und den Forsteleven Rudolf Happak zum Forstassistenten der Forst- und Domänendirection Innsbruck ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Adjuncten der k. k. landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien Johann Wolfbauer ad personam in die VII. Rangsclasse befördert.

Der Ackerbauminister hat den erzherzogl. Forstrath Anton Stehlik in Chlumetz zum Forstmeister in Hořic, ferner den Forstinspections-Adjuncten Karl Lanzinger zum Forstinspections-Commissär ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Aufbereitungs-Oberaufseher Emanuel Jonák zum Material-Magazineur in Přibram ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Ministerial-Concipisten Alex. Freih. v. Petrino-Armis zum Ministerial-Vicesecretär im Ackerbauministerium ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Rechnungs-Official der Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds in Czernowitz Joh. Jozefowicz zum Rechnungs-Revidenten extra statum ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Wirthschafts-Inspector der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds in Czernowitz Zdenko Trinks zum Domänenrathe und den Culturtechniker Joh. Blaschke zum Cultur-Ingenieur dieser Direction extra statum ernannt.

Der Eisenbahnminister hat den Ministerial-Vicesecretär im Handelsministerium Dr. Victor Rudel zum Ministerialsecretär im Eisenbahnministerium ernannt.

Der Statthalter von Niederösterreich hat die Rechnungsofficiale Josef Rößler und Fdch. Berner zu Rechnungsrevidenten, die Rechnungsassistenten Wilh. Kraft und Gottfr. Hausen zu Rechnungsofficialen und die Rechnungspraktikanten Martin Drechsler und Maximil. Kellner zu Rechnungsassistenten der niederösterr. Statthalterei ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat die Baupraktikanten Hermann Egger, Joh. Koch und Ludw. Salcher zu Bauadjuncten für den Staatsbaudienst in Niederösterreich ernannt.

Das Präsidium der n. ö. Finanz-Landesdirection hat im Stande des Kanzleipersonales für die leitenden Finanzbehörden in Niederösterreich den Rechnungs-Unterofficier Wenzel Fritsch und den Feldwebel Fz. Resch zu Kanzlisten ernannt.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle mit der XI. Rangsclasse beim k. k. Revierbergamte in Cilli bis 8. October. (Amtsblatt Nr. 202.)

Bezirks-Commissärsstellen in der IX. Rangsclasse, beziehungsweise Statthalterei-Concipistenstellen in der X. Rangsclasse in Niederösterreich bis 17. September. (Amtsblatt Nr. 203.)

Veterinär-Concipistenstelle in der X. und 2 Bezirksthierarztesstellen in der XI. Rangsclasse bei der politischen Verwaltung in Dalmatien bis 25. September. (Amtsblatt Nr. 204.)

Rechnungsassistentenstelle bei der k. k. niederösterr. Statthalterei bis 22. September. (Amtsblatt Nr. 206.)

2 Bauadjunctenstellen mit der X. Rangsclasse, die eine davon provisorisch, dann 1 Baupraktikantenstelle mit 500 fl. Adjutum jährlich bis 10. October. (Amtsblatt Nr. 206.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 73 und 74 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.